

951/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Josef Cap und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Die Freiheit der Kunst, Schlingensief und das hinterfragenswürdige Agieren des Justizministers“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die Rechtsvertreter eines in der Kärntner Straße in Wien etablierten Geschäftslokales haben sich am 14. Juni 2000 mit einem Rechtsschutzgesuch an mich gewandt, auf eine von ihnen am selben Tag gegen Christoph Schlingensief und unbekannte Täter wegen Hausfriedensbruches und anderer Delikte erstattete Anzeige hingewiesen und um Veranlassung effizienter Maßnahmen ersucht. Nachdem die Staatsanwaltschaft Wien keine rechtliche Möglichkeit hat, eine - wenn auch in Belästigungen von Anrainern ausufernde - Veranstaltung zu untersagen, habe ich am 15. Juni 2000 die mir übermittelten Unterlagen an Bürgermeister Dr. Häupl mit dem Hinweis übersendet, dass nach meinem damaligen Informations- und Wissensstand eine Untersagung der Veranstaltung durch die MA 35 möglich wäre, zumal sich auf Seite 4 des Bewilligungsbescheides vom 2. Juni 2000 folgende Passage fand: „Sollten gehäufte Beschwerden von Anrainern, dass eine massive Störung oder Beeinträchtigung durch die Veranstaltung erfolgt, bei der... Bundespolizei ... einlangen, ist die Veranstaltung ... unverzüglich abubrechen und sämtliche Aufbauten zu entfernen.“

Zu 3:

Das Transparent mit der Aufschrift „Unsere Ehre heißt Treue“ wurde im Rahmen der „Container - Aktion“ erst nach der Übermittlung meines Schreibens an Bürgermeister Dr. Häupl angebracht. Im Hinblick auf wiederholte Medienanfragen am Vormittag des 16. Juni 2000 habe ich den Medien kundgetan, was die Staatsanwaltschaft Wien in dieser Angelegenheit von besonderem öffentlichen Interesse von sich aus unternommen hat.

Zu 4 und 5:

Auf Grund mehrerer Strafanzeigen hat die Bundespolizeidirektion Wien, Bundespolizeikommissariat Innere Stadt, die Veranstaltung gegenüber der Staatsoper beobachtet und durch Lichtbilder sowie eine Videoaufnahme, die einen kurzen Teil des Geschehens vom 16. Juni 2000 zeigt, dokumentiert. Nach Vorliegen der Erhebungsergebnisse nahm die Staatsanwaltschaft Wien in Aussicht, die Anzeigen gegen Christoph Schlingensiefel, unter anderem wegen § 3 g Verbotsg, gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückzulegen. Dieses Vorhaben, das die Oberstaatsanwaltschaft Wien zu genehmigen beabsichtigte, wurde inzwischen vom Bundesministerium für Justiz zur Kenntnis genommen.

Zu 6:

Nach Prüfung der am 6. Juni 2000 übermittelten Sachverhaltsdarstellung der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich beabsichtigten die Staatsanwaltschaft St. Pölten und die Oberstaatsanwaltschaft Wien übereinstimmend, die Anzeige gegen Ernest Windholz gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückzulegen. Auch dieses Vorhaben wurde inzwischen zur Kenntnis genommen.

Zu 7:

Zu einer unterschiedlichen Vorgangsweise ist es in diesen Fällen im Ergebnis nicht gekommen, weil die von den Sicherheitsbehörden übermittelten Erhebungsergebnisse jeweils geprüft und die Anzeigen nach Genehmigung der entsprechenden Vorhabensberichte gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt wurden.

Zu 8:

In keiner der angesprochenen Strafsachen ist es zur Erteilung von Weisungen durch das Bundesministerium für Justiz gekommen.

Zu 9:

Diese Frage hat keine Vollziehungsaufgabe zum Inhalt.

Zu 10:

Ich kann diesen meinen Standpunkt nur bekräftigen.

Zu 11:

Diese Frage hat sich anlässlich der rechtlichen Würdigung der Aktion des Herrn Christoph Schlingensief nicht gestellt, weil unter Berücksichtigung der der Staatsanwaltschaft Wien vorliegenden Erhebungsergebnisse bereits der Vorsatz einer Betätigung im nationalsozialistischen Sinn auszuschließen war.